



Resolution 2056 (2012)**verabschiedet auf der 6798. Sitzung des Sicherheitsrats
am 5. Juli 2012**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 26. März 2012 (S/PRST/2012/7) und vom 4. April 2012 (S/PRST/2012/9) sowie auf seine Presserklärungen zu Mali vom 22. März 2012, 9. April 2012 und 18. Juni 2012,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Malis,

verurteilend, dass einige Angehörige der Streitkräfte Malis am 22. März 2012 der demokratisch gewählten Regierung Malis gewaltsam die Macht entrissen haben, und *mit Lob* für die Anstrengungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und der Afrikanischen Union und die Zusammenarbeit der Nachbarländer und anderer Länder in der Region mit dem Ziel, bei der Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung in Mali behilflich zu sein,

in Anerkennung der von Mali unternommenen positiven Schritte zur Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung, namentlich durch die am 6. April 2012 erfolgte Unterzeichnung eines Rahmenabkommens für die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung unter der Schirmherrschaft des Moderators der ECOWAS, des Präsidenten Burkina Faso, Blaise Compaoré,

in Bekräftigung seiner uneingeschränkten Unterstützung der Vermittlungsbemühungen der ECOWAS und der Afrikanischen Union und *begrüßend*, dass die Guten Dienste des Generalsekretärs weitergeführt werden, namentlich durch seinen Sonderbeauftragten für Westafrika,

betonend, dass ein enger, anhaltender Dialog zwischen den Übergangsbehörden, den verschiedenen politischen Akteuren und der Zivilgesellschaft in Mali über die zahlreichen Herausforderungen geführt werden muss, denen sich das Land gegenüber sieht,

unterstreichend, dass die zivile Kontrolle über die malischen Streitkräfte verstärkt werden muss,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung der von Rebellengruppen eingeleiteten und durchgeführten Angriffe auf die malischen Streitkräfte und auf Zivilpersonen,



erneut feststellend, dass er die Erklärungen der Nationalen Bewegung für die Befreiung des Azawad betreffend die sogenannte „Unabhängigkeit“ des Nordens Malis kategorisch ablehnt, und *ferner erneut feststellend*, dass er solche Ankündigungen für null und nichtig erachtet,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Unsicherheit und die sich rasch verschlechternde humanitäre Lage in der Sahel-Region, die durch die Anwesenheit und die Aktivitäten bewaffneter Gruppen und terroristischer Gruppen sowie die Verbreitung von Waffen aus der Region selbst und von außerhalb, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität der Staaten in der Region bedrohen, noch komplizierter wird,

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über die erhöhte terroristische Bedrohung im Norden Malis und in der Region aufgrund der Anwesenheit von Mitgliedern Al-Qaidas im islamischen Maghreb und *bekräftigend*, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt und dass alle Akte des Terrorismus verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden,

mit dem Ausdruck der Besorgnis über die Zunahme der Vorfälle von Entführungen und Geiselnahmen, die von terroristischen Gruppen mit dem Ziel begangen werden, Mittel zu beschaffen oder politische Zugeständnisse zu erwirken, und auf die Notwendigkeit hinweisend, dieses Problem anzugehen,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage in Mali und die steigende Zahl von Vertriebenen und Flüchtlingen, *in Anerkennung* der humanitären Unterstützung, die Mali und seinen Nachbarländern von den Ländern in der Region und von internationalen Partnern gewährt wird, und *mit der erneuten Aufforderung* an die internationale Gemeinschaft, sich stärker für die Unterstützung der humanitären Maßnahmen zu mobilisieren, sowie an alle Parteien in Mali, den unparteiischen, neutralen, uneingeschränkten und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfe zu gestatten,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Entweihung, Beschädigung und Zerstörung von heiligen Stätten und Stätten von historischer und kultureller Bedeutung, insbesondere, aber nicht ausschließlich, der von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) zum Weltkulturerbe erklärten Stätten, einschließlich in der Stadt Timbuktu,

Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen des am 7. Juni 2012 in Abidjan abgehaltenen Treffens der Gruppe für die Unterstützung und Weiterverfolgung der Situation in Mali, dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 12. Juni 2012 und den Kommuniqués der ECOWAS vom 3. Mai 2012 und vom 29. Juni 2012,

feststellend, dass die Situation in Mali eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung

1. *bekundet* seine volle Unterstützung für die Anstrengungen, die die ECOWAS und die Afrikanische Union mit Unterstützung der Vereinten Nationen in Mali unternehmen, und *legt ihnen nahe*, sich zur Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung auch weiterhin eng mit den Übergangsbehörden Malis abzustimmen;

2. *fordert* alle nationalen Akteure in Mali *auf*, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, die es den Übergangsbehörden ermöglichen, ihre Hauptverantwortlichkeiten in vollem Umfang wahrzunehmen und die volle Wiederherstellung und Erhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung zu gewährleisten;

3. *nimmt davon Kenntnis*, dass die ECOWAS das Nationale Komitee für die Errichtung der Demokratie und die Wiederherstellung des Staates nicht als rechtmäßige Institution des Übergangs anerkannt hat, *beschließt*, dass das genannte Komitee aufzulösen ist, und *verlangt ferner*, dass seine Mitglieder jede Einmischung in politische Angelegenheiten und in die Arbeit der Übergangsbehörden unterlassen;

4. *fordert* alle Angehörigen der malischen Streitkräfte *nachdrücklich auf*, die verfassungsmäßige Ordnung, die Zivilherrschaft und die Menschenrechte zu achten;

5. *verurteilt* auf das Entschiedenste den am 21. Mai 2012 verübten tätlichen Angriff auf den Interimspräsidenten Malis, Herrn Dioncounda Traoré, *verlangt*, dass die Täter vor Gericht gestellt werden, und unterstützt in dieser Hinsicht die angekündigte Einsetzung einer malischen Untersuchungskommission und *fordert* alle malischen Akteure *auf*, rechtswidriges Verhalten, Drangsalierungen und Gewalthandlungen zu unterlassen und die Arbeit der Übergangsbehörden zu unterstützen;

6. *nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen der ECOWAS und der Afrikanischen Union, in Mali zielgerichtete Sanktionen zu verhängen, und behält sich das Recht vor, erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu prüfen;

7. *fordert* die möglichst baldige sichere Rückkehr von Interimspräsident Dioncounda Traoré nach Bamako und die Gewährleistung seiner Sicherheit;

8. *bekundet seine Unterstützung* für die Übergangsbehörden in Mali unter der Führung des Interimspräsidenten und des Premierministers des Übergangs und *beschließt*, dass die Übergangsbehörden im Rahmen eines alle Seiten einschließenden nationalen Dialogs mit den politischen Kräften und der Zivilgesellschaft, darunter rechtmäßigen Vertretern der nördlichen Regionen, und mit Unterstützung der ECOWAS und anderer internationaler Partner einen Fahrplan erarbeiten, der die Aufgaben festlegt, die während des Übergangs in friedlicher Weise durchzuführen sind, um die Festigung der Institutionen der Republik Mali sicherzustellen, insbesondere die Neuorganisation und Umstrukturierung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, die Wiederherstellung der staatlichen Autorität im gesamten Hoheitsgebiet Malis sowie die Organisation freier, transparenter und fairer Präsidentschaftswahlen innerhalb von 12 Monaten nach der Unterzeichnung des Rahmenabkommens für die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung;

Territoriale Unversehrtheit Malis

9. *verlangt*, dass die Rebellengruppen im Norden Malis die Feindseligkeiten vollständig, unverzüglich und bedingungslos einstellen;

10. *fordert* alle Gruppen im nördlichen Mali, namentlich die Nationale Bewegung für die Befreiung des Azawad, Ansar Dine und die ausländischen Kombattanten auf malischem Boden, *auf*, alle Bindungen aufzugeben, die mit dem Frieden, der Sicherheit, der Rechtsstaatlichkeit und der territorialen Unversehrtheit Malis unvereinbar sind;

11. *bekundet* seine Unterstützung für alle Anstrengungen, die die Übergangsbehörden Malis mit Unterstützung der ECOWAS, der Afrikanischen Union, der Nachbarländer und anderer Länder in der Region sowie der Vereinten Nationen unternehmen und die darauf gerichtet sind, nach einer friedlichen Lösung für die Situation im Norden Malis zu suchen, eingedenk der Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Malis, und *for-*

dert die malischen Rebellengruppen *auf*, zu diesem Zweck einen geeigneten politischen Dialog mit den Übergangsbehörden Malis aufzunehmen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, Unterstützung für die laufenden Vermittlungsbe-mühungen bereitzustellen, namentlich durch die Guten Dienste seines Sonderbeauftragten für Westafrika;

13. *fordert* alle Parteien im Norden Malis *auf*, alle Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht einzustellen, *verurteilt* insbesondere die geziel-ten Angriffe auf die Zivilbevölkerung, die sexuelle Gewalt, die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten und die Vertreibungen, *erinnert* in diesem Zusammenhang an alle seine einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Kinder und be-waffnete Konflikte und über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und *betont*, dass die Täter vor Gericht gestellt werden;

14. *verlangt*, dass alle Parteien in Mali den vollen, sicheren und ungehinderten Zu-gang sicherstellen, damit hilfsbedürftige Personen rasch humanitäre Hilfe erhalten, und *ver-langt ferner*, dass alle Parteien und bewaffneten Gruppen geeignete Schritte unternehmen, um die Sicherheit des humanitären Personals und der humanitären Ausrüstungen und Hilfs-güter zu gewährleisten, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts;

15. *nimmt Kenntnis* von der Kooperationspolitik der Nachbarstaaten, darunter Alge-rien, Burkina Faso, Mauretanien und Niger, die ihre Grenzen für Flüchtlinge offen halten und den Durchlass von humanitärem Personal und humanitären Ausrüstungen und Hilfs-gütern erleichtern, und *legt* diesen Staaten *nahe*, diese Politik fortzusetzen und zu einer Stabi-lisierung der Situation beizutragen, wo immer dies möglich ist;

16. *betont*, dass Angriffe auf Gebäude, die der Religion gewidmet sind, oder auf historische Monumente Verstöße gegen das Völkerrecht darstellen können, die möglicher-weise unter das Zusatzprotokoll II zu den Genfer Abkommen von 1949 und das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, dessen Vertragsstaat Mali ist, fallen, und *fordert* ferner alle Parteien in Mali *nachdrücklich auf*, unverzüglich geeignete Schritte zu un-ternehmen, um den Schutz der Welterbestätten Malis zu gewährleisten;

Unterstützung der ECOWAS auf dem Gebiet der Sicherheit

17. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen der ECOWAS und der Afrikanischen Union an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, ein Mandat zu erteilen, das die Entsendung einer Stabilisierungstruppe der ECOWAS genehmigt, die den politischen Prozess in Mali unterstützen und bei der Wahrung der territorialen Unversehrtheit Malis und bei der Be-kämpfung des Terrorismus behilflich sein soll;

18. *bekundet seine Bereitschaft*, das Ersuchen der ECOWAS weiter zu prüfen, so-bald zusätzliche Informationen über die Ziele, Mittel und Modalitäten der vorgesehenen Entsendung und andere mögliche Maßnahmen vorgelegt wurden, *befürwortet* in dieser Hin-sicht eine enge Zusammenarbeit zwischen den malischen Übergangsbehörden, der Kom-mission der ECOWAS, der Kommission der Afrikanischen Union und den Ländern in der Region bei der Erarbeitung detaillierter Optionen und *ersucht ferner* den Generalsekretär, die Kommission der ECOWAS und die Kommission der Afrikanischen Union bei der Erar-beitung dieser detaillierten Optionen zu unterstützen;

Kampf gegen den Terrorismus

19. *bekräftigt* seine unmissverständliche Verurteilung Al-Qaidas und anderer mit ihr verbundener Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen für die einen Straftatbestand erfüllenden Entführungen und die vielfachen kriminellen Terrorakte, die von ihr fortlaufend begangen werden mit dem Ziel, den Tod unschuldiger Zivilpersonen und anderer Opfer sowie die Zerstörung von Sachwerten zu verursachen und die Stabilität nachhaltig zu untergraben, so auch im Norden Malis und in der Sahel-Region;

20. *fordert* alle Rebellengruppen in Mali *nachdrücklich auf*, jede Form der Verbindung mit Al-Qaida im islamischen Maghreb zu unterlassen und die von terroristischen Gruppen in Mali ausgehende Bedrohung zu bekämpfen, und *erinnert* in dieser Hinsicht daran, dass die folgenden Handlungen oder Aktivitäten darauf hindeuten, dass eine Person, eine Gruppe, ein Unternehmen oder eine Einrichtung mit Al-Qaida verbunden ist: Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem oder im Namen von oder zur Unterstützung Al-Qaidas oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger, die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an diese, die Rekrutierung für diese oder die sonstige Unterstützung ihrer Handlungen oder Aktivitäten, und *fordert ferner* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre Verpflichtungen nach Resolution 1989 (2011) auf robuste Weise zu erfüllen;

21. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Maßnahmen zu erwägen und zu ergreifen, um im Einklang mit Resolution 2017 (2011) die Verbreitung aller Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials jeder Art, insbesondere tragbarer Boden-Luft-Flugkörper, in der Sahel-Region zu verhindern;

22. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Anstrengungen zur Durchführung von Reformen und zum Aufbau von Kapazitäten bei den malischen Sicherheitskräften zu unterstützen, um die demokratische Kontrolle der Streitkräfte zu verstärken, die Autorität des Staates Mali über sein gesamtes Hoheitsgebiet wiederherzustellen, die Einheit und die territoriale Unversehrtheit Malis aufrechtzuerhalten und die von Al-Qaida im islamischen Maghreb und den mit ihr verbundenen Gruppen ausgehende Bedrohung zu verringern;

23. *legt* den Sahel- und den Maghreb-Staaten *eindringlich nahe*, die interregionale Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken, damit alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um Strategien zur Bekämpfung der Aktivitäten Al-Qaidas im islamischen Maghreb zu entwickeln und ein weiteres Vordringen ihrer Elemente und der mit ihr verbundenen Gruppen in der Sahel- und der Maghreb-Region einzudämmen, einschließlich des Verbots des Schmuggels von Waffen, Fahrzeugen, Treibstoff und anderen Gütern, die der Unterstützung Al-Qaidas im islamischen Maghreb und der mit ihr verbundenen Gruppen dienen;

24. *hebt hervor*, dass Sanktionen ein wichtiges in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenes Instrument zur Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sind, *betont* in diesem Zusammenhang, dass die Maßnahmen in Ziffer 1 der Resolution 1989 (2011) als maßgebliches Instrument zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten auf robuste Weise durchgeführt werden müssen, und *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, dem Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) die Namen von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen mitzuteilen, die mit Al-Qaida verbunden sind, so auch in der Sahel-Region und insbesondere im Norden Malis;

Unterstützung der Vereinten Nationen für Vermittlungsbemühungen

25. *ersucht* den Generalsekretär, zu den Anstrengungen der regionalen und internationalen Akteure in Bezug auf Mali beizutragen, namentlich durch die Guten Dienste seines Sonderbeauftragten für Westafrika und insbesondere durch die Unterstützung der Arbeit der Gruppe für die Unterstützung und Weiterverfolgung der Situation in Mali;

26. *erkennt* den wichtigen Beitrag *an*, den Frauen zu Konfliktverhütungs-, Friedenskonsolidierungs- und Vermittlungsbemühungen leisten können, *fordert* alle Akteure in der Krise in Mali *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die Zahl der an den Vermittlungsbemühungen beteiligten Frauen zu erhöhen, und *betont*, wie wichtig es ist, förderliche Bedingungen für die Teilhabe und Ermächtigung von Frauen während aller Phasen des Vermittlungsprozesses zu schaffen;

Berichterstattung

27. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 31. Juli 2012 über die Situation in Mali und die Durchführung dieser Resolution, über mögliche Schritte zur Gewährleistung der effektiven vollen Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung und der territorialen Unversehrtheit in Mali, einschließlich der in Ziffer 18 genannten, in Zusammenarbeit zwischen der Kommission der ECOWAS, der Kommission der Afrikanischen Union und Ländern in der Region und mit Unterstützung der Vereinten Nationen ausgearbeiteten detaillierten Optionen, sowie über Wege zur Verbesserung der internationalen Koordinierung Bericht zu erstatten;

Integrierte Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel

28. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Regionalorganisationen und namentlich unter Mitwirkung des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika eine integrierte Strategie der Vereinten Nationen für die Sahel-Region zu erarbeiten und umzusetzen, die Fragen der Sicherheit, der Regierungsführung, der Entwicklung und der Menschenrechte sowie humanitäre Fragen umfasst, und *ersucht* den Generalsekretär, den Rat bis zum 15. September 2012 über die erzielten Fortschritte zu unterrichten;

29. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
